

Kompetenzstelle Brandschutz

(KSB) in der Magistratsabteilung 37

SRⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Irmgard Eder

Leiterin der MA 37 – KSB (Kompetenzstelle Brandschutz)

Mitarbeit in zahlreichen ON-Komitees sowie Vertreterin des Landes Wien bei der Erstellung der Richtlinie 2, 5 und 6 im Zuge der Harmonisierung bautechnischer Vorschriften im OIB; umfangreiche Vortrags-tätigkeit Kompetenzstelle Brandschutz (KSB) A – 1200 Wien, Dresdnerstraße 73–75 2. Stock ZI 248
Tel: +43 1 4000/37201 Fax:+43 1 4000/99 37200 E-Mail: irmgard.eder@wien.gv.at www.ksb.wien.at

Der lange Weg der Bündelung von brandschutztechnischen Kompetenzen in Wien

Einleitung

Mit 1. Jänner 2013 wurde in Wien im Zuge der Harmonisierung bautechnischer Vorschriften und damit der Vereinheitlichung der Brandschutzanforderungen im Baubewilligungs- und Betriebsanlagenehmigungsverfahren die Kompetenzstelle Brandschutz bei der Magistratsabteilung 37 (MA 37 – KSB) eingerichtet. Waren mit dem Bereich des Brandschutzes (baulich, anlagentechnisch, abwehrend, organisatorisch) bisher drei Magistratsdienststellen befasst (MA 36, MA 37 und MA 68), so liegt nunmehr die Federführung bzw. inhaltliche Entscheidungskompetenz bei der MA 37 – KSB. Bei komplexen Projekten stellt die MA 37 – KSB auch die brandschutztechnischen Sachverständigen.

Im folgenden Beitrag soll die Entstehung der MA 37 – KSB, ihr künftiger Aufgabenbereich, sowie die Schnittstellen zu den verfahrensführenden Dienststellen und der MA 68 (Feuerwehr der Stadt Wien) näher dargelegt werden.

Ein Rückblick

Als im Jahr 1980 die Neuorganisation der Magistratsabteilungen 35 (Allgemeine Baupolizeiangelegenheiten), 36 (Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei für die Bezirke 1 bis 9 und 20) und 37 (Bau-, und Feuer- und Gewerbepolizei für die Bezirke 10 bis 19 und 21 bis 23) zur Diskussion stand, war auch die Ansiedelung des „baulichen Brandschutzes“ ein wesentliches Thema. Bereits damals hat der Vertreter der Feuerwehr „bestätigt, dass sich in den letzten Jahren das Gewicht des vorbeugenden Brandschutzes immer mehr von der Baubehörde auf die Feuerwehr verlagert hat, wodurch der Dienstbetrieb der Feuerwehr bereits

wesentlich beeinflusst ist. Die MA 68 ist mit jeder Lösung einverstanden, durch die ein Großteil jener Aufgaben, die den baulichen Brandschutz betreffen, von der Feuerwehr wegkommt.“

Die Schaffung einer zuständigen Stelle für den baulichen Brandschutz (in der neuen MA 36) wurde seitens der betroffenen Dienststellen damals vehement abgelehnt mit der Begründung, dass

- die verfahrensführenden Dienststellen (MA 35 und MA 37) durchaus in der Lage wären, den baulichen Brandschutz selbst zu beurteilen, und
- neben der MA 68 eine weitere Stelle zu befragen wäre.

Die damalige Einigung bestand daher lediglich darin, dass

- die grundsätzlichen Angelegenheiten des baulichen Brandschutzes bei den verfahrensführenden Dienststellen MA 35 (allgemeine baubehördliche Angelegenheiten) und MA 37 (Baupolizei) verbleiben,
- ein Katalog jener Bereiche des vorbeugenden Brandschutzes ausgearbeitet wurde, die von der Feuerwehr weiter wahrgenommen werden sollen und
- die MA 36 (technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei) in allen Fällen von behördlichen Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren, in denen allgemeine technische Sachverständige erforderlich sind, beizuziehen ist, sofern nicht die MA 35 oder MA 37 zuständig sind.

Die MA 68 sollte u.a. jedenfalls eingebunden werden bei:

- baulichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich Betriebsanlagen mit großer Umgebungsbrandgefahr,
- Großgaragen mit mehr als zwei Geschoßen, wenn die Brandabschnittsgröße je Geschoß mehr als 1.500 m² beträgt,
- Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 2.500 m²,

- Beherbergungsstätten mit mehr als 50 Gästebetten,
- Krankenanstalten,
- Hochhäuser,
- Objekten für große Menschenansammlungen, sofern nach dem Veranstaltungsstättengesetz mehr als 300 Personen vorgesehen sind,
- Anlagen, in denen leicht brennbare Stoffe in größerem Umfang erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden,
- Anlagen, in denen mehr als 2.000 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse 1 gelagert werden,
- Anlagen, in denen aggressive, explosive, giftige, radioaktive oder in sonstiger Weise besonders gefährliche Stoffe in größerer Menge gelagert oder verarbeitet werden,
- Anlagen, in denen mehr als 200 kg Flüssiggas gelagert werden oder in welchen eine Manipulation mit Flüssiggas in größerem Umfang erfolgt,
- Anlagen und Einrichtungen, wo eine Beurteilung von Fragen der Menschenrettung, der Zufahrtsmöglichkeit von Einsatzfahrzeugen, der Löschwasserversorgung, des Betriebsbrandschutzes erforderlich ist.

In der Praxis ergaben sich aber trotz dieser konkreten Auflistung offensichtlich Probleme mit der Teilnahme der MA 68 an Bauverhandlungen. Auch entstanden gewisse Unsicherheiten in der Handhabung und Abgrenzung der Kompetenzen der Magistratsabteilungen 35, 36, 37 und 68 untereinander.

Als Konsequenz daraus wurde mit Wirksamkeit vom 25. August 1986 die Gruppe B (Wärme-, Schall- und baulicher Brandschutz) in der MA 35 geschaffen, der die Überprüfung von Bauansuchen in Bezug auf den baulichen Brandschutz übertragen wurde. Ihr oblag u.a. die Beistellung von Amtssachverständigen in behördlichen Verfahren anderer Magistratsabteilungen (z.B. Baubewilligungsverfahren). Rückblickend gesehen hätte bereits damals auf Grund dieses Wortlauts die MA 37 – Gruppe B auch in anderen behördlichen Verfahren als dem Bauverfahren die Agenden des baulichen Brandschutzes wahrnehmen können. Dies wurde aber in der Praxis nieausgeübt, da auf Grund eines Erlasses der Magistratsdirektion zumindest im gewerbebehördlichen Verfahren die MA 36 als alleinige Sachverständige angesehen wurde.

In den folgenden Jahren versuchten alle beteiligten und betroffenen Personen sich an der neuen Vorgangsweise zu orientieren bzw. sich an sie zu halten, aber es gab immer wieder Auffassungsunterschiede. Die Zusammenarbeit zwischen der MA 35 – Gruppe B und der MA 68 hat sich im Laufe der Jahre zwar deutlich verbessert (es wurde einvernehmlich festgelegt, dass die primäre Ansprechstelle für Bauvorhaben hinsichtlich der Beurteilung des vorbeugenden Brandschutzes bei der Gruppe B liegt), jedoch benutzten die Bauwerber/innen und Planverfasser/innen die Mitarbeiter der MA 68 zusehends

für Beratungstätigkeiten. Selbst ein neuerlicher Erlass des Magistratsdirektors aus dem Jahr 1999, in dem die Aufgaben der MA 36, MA 37 und MA 68 nochmals festgehalten wurden, sowie die Auflösung der MA 35 mit 31. Dezember 2000 und Eingliederung u.a. der Gruppe B in die MA 37 sollten an diesem unbefriedigendem Zustand nicht viel ändern.

Der Neuanfang

In letzter Zeit häuften sich sogar die Beschwerden der Wirtschaft, wonach in Bauverfahren und gewerbetechnischen Verfahren unterschiedliche Brandschutzanforderungen gestellt werden; insbesondere da mit Inkrafttreten der Techniknovelle 2007 am 12. Juli 2008 in Verbindung mit der Wiener Bautechnikverordnung (WBTV), mit der die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB-Richtlinien) für verbindlich erklärt wurden, nunmehr im Bauverfahren auch für Betriebsanlagen (wieder) brandschutztechnische Vorschriften als Regeln der Technik anzuwenden sind.

Dennoch sollte es bis zum Spätherbst 2010 dauern, wo auf Grund der Vorgabe des Herrn Magistratsdirektors die Magistratsdirektion – Baudirektion, Gruppe Behördliche Verfahren und Vergabe, beauftragt wurde, die Diskussion über mögliche organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Übereinstimmung von brandschutztechnischen Beurteilungen in bau- und gewerberechtlichen Bewilligungsverfahren zu führen. Es sollten insbesondere Synergien und einheitliche Vorgangsweisen gefunden werden, um den Vorwürfen von Projektwerber/innen entgegenzutreten zu können, dass in unterschiedlichen Genehmigungsverfahren (insbesondere im Bau- und Gewerbeverfahren) zum Teil „unterschiedlicher Brandschutz“ betrieben wird.

Nach etwas zähem Beginn wurde im Frühjahr 2011 bei einer Besprechung mit den beteiligten bzw. betroffenen Dienststellen (MA 36, MA 37 und MA 68) die Schaffung einer „Koordinierungsstelle“ oder „Kompetenzzentrum Brandschutz“ bei der MA 37 mit folgenden wesentlichen Aufgaben festgelegt:

zentrale Koordinierungsstelle für brandschutztechnische Angelegenheiten

Beistellung von brandschutztechnischen Sachverständigen in behördlichen Verfahren

Von Herbst 2011 bis Sommer 2012 wurde in vielen Besprechungen unter Einbindung der Magistratsdirektion die „Kompetenzstelle Brandschutz“ (KSB) geboren. Im Zuge der Diskussionen wurden auch die sanitätsbehördlichen Verfahren sowie die Verfahren nach dem Veranstaltungsstättengesetz in die Überlegungen einbezogen. Im Hinblick auf die parallel in der MA 37 laufende

Reorganisation der Gebietsgruppen sowie auf die Notwendigkeit einer Änderung der Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Wien hat die MA 37 – KSB ihre offizielle Tätigkeit mit 1. Jänner 2013 aufgenommen.

Aufgaben der Kompetenzstelle Brandschutz (KSB)

Auf Grund der Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Wien obliegt der MA 37 u.a. die Führung einer Kompetenzstelle Brandschutz (KSB) mit folgenden Aufgaben:

- Grundsätzliche Angelegenheiten des Brandschutzes (baulich, anlagentechnisch, abwehrend und organisatorisch),
- Informationsstelle für Kundinnen und Kunden für Behördenverfahren,
- Erarbeitung und zur-Verfügung-Stellen von Informationen wie Richtlinien, Erläuterungen und Merkblättern,
- Beistellung von brandschutztechnischen Sachverständigen in behördlichen Verfahren, sofern es sich um Neubauten oder Änderungen handelt, die von wesentlichem Einfluss auf den Brandschutz sind.

Durch die konkrete Auflistung der einzelnen Inhalte des Brandschutzes wird auch eine klare Abgrenzung zu den Agenden der MA 39 (Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle) geschaffen.

Präzisierung der Beistellung von brandschutztechnischen Sachverständigen

In einem Erlass der Magistratsdirektion – Baudirektion, Gruppe Behördliche Verfahren und Vergabe, wird präzisiert, nach welchen Kriterien die MA 37 – KSB für die brandschutztechnische Beurteilung in welchen Verfahren zuständig ist. Es wird auch eindeutig dargelegt, dass sich bei den Revisionen (vorläufig) nichts ändert; dennoch wird bereits über eine Anpassung nachgedacht.

Betriebsanlagenverfahren, ausgenommen Revisionen

Bei folgenden Projekten stellt die MA 37 – KSB jedenfalls die brandschutztechnischen Sachverständigen:

- Verkaufsstätten (einschließlich Gastgewerbebetriebe) mit einer Brandabschnittsfläche von mehr als 1.800 m² oder mehr als zwei in offener Verbindung stehenden Geschoßen,
- Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gästebetten,
- Bauwerk oder Teil eines Bauwerkes, welches der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) bzw. der Lagerung von Produkten oder Gütern dient (Betriebsbauten gemäß OIB-Richtlinie 2.1) mit

einer Nettogrundfläche je Geschoß von mehr als 3.000 m² oder mehr als zwei oberirdischen Geschoßen,

- Regallager mit Lagerguthöhen von mehr als 9 m (Hochregallager),
- Betriebsbauten gemäß OIB-Richtlinie 2.1, deren höchster Punkt des Daches mehr als 25 m über dem tiefsten Punkt des an das Gebäude angrenzenden Geländes nach Fertigstellung liegt,
- Garagen mit Brandabschnittsflächen von mehr als 10.000 m²,
- Parkdecks, bei denen die oberste Stellplatzebene mehr als 22 m über dem tiefsten Punkt des an das Parkdeck angrenzenden Geländes nach Fertigstellung liegt,
- Garagensonderformen (z.B. Rampengaragen, befahrbare Parkwendel, Garagen mit automatischen Parksyste-men),
- Gebäude mit einer Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen oberirdischen Geschoßes und dem tiefsten Punkt des an das Gebäude angrenzenden Geländes nach Fertigstellung (Fluchtniveau) von mehr als 90 m.

Darüber hinaus wurde mit den Magistratischen Bezirksämtern und der MA 36 festgelegt, dass beide Dienststellen in begründeten Fällen die MA 37 – KSB als brandschutztechnische Sachverständige den Verfahren beiziehen können.

Verfahren betreffend Veranstaltungsstätten

Bei folgenden Projekten stellt die MA 37 – KSB jedenfalls die brandschutztechnischen Sachverständigen:

- Bauwerke für mehr als 1.000 Personen,
- Bauwerke mit Brandabschnittsflächen von mehr als 1.600 m²,
- Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 7 m und mehr als 240 Personen,
- Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m,
- Bauwerke, bei denen der Fußboden mehr als 5 m unter dem angrenzenden Gelände liegt oder mit mehr als zwei unterirdischen Geschoßen,
- Gebäude mit mehr als zwei in offener Verbindung stehenden Geschoßen,
- Bauvorhaben, bei denen ein Brandschutzkonzept als Nachweis der brandschutztechnischen Gleichwertigkeit zu den OIB-Richtlinien beiliegt.

Auch hier kann/darf die zuständige Behörde MA 36 – V die MA 37 – KSB jederzeit in begründeten Fällen beiziehen.

Sanitätsbehördliche Verfahren, ausgenommen Revisionen

Bei der Aufarbeitung der Zuständigkeiten bzw. Abgrenzung der bisherigen Kompetenzen kam zu Tage, dass in sanitätsbehördlichen Verfahren der bauliche und anlagentechnische Brandschutz eigentlich durch keinen

Sachverständigen wirklich beurteilt wurde; die MA 36 kümmerte sich lediglich um den organisatorischen Brandschutz, die MA 68 um den abwehrenden Brandschutz; beim baulichen Brandschutz wurde in der Regel davon ausgegangen, dass dieser bereits im in der Regel vorangegangenen Bauverfahren betrachtet wurde. So ergab sich, dass nunmehr die MA 37 – KSB bei

- Krankenhäusern,
- Pflegeheimen,
- Geriatriezentren und dergleichen

die brandschutztechnischen Sachverständigen stellt.

Sofern es sich dabei jedoch um geringe Änderungen oder Projekte, wo bereits durch die Baubehörde (MA 37 – Gruppe BB) die MA 37 – KSB eingebunden wurde, handelt, werden in der Regel die brandschutztechnischen Belange durch die MA 37 – Gruppe BB selbst abgedeckt.

Unabhängig von all diesen Regelungen bleiben die Zuständigkeiten der KSB im Bauverfahren, die auf Grund des mit 1. Februar 2013 eingeführten QM-Verfahrens in der MA 37 festgelegt wurden.

Beistellung von brandschutztechnischen Sachverständigen der MA 68 in behördlichen Verfahren

Die Beistellung von brandschutztechnischen Sachverständigen der MA 68 in behördlichen Verfahren hat sich gegenüber der bisherigen Praxis wesentlich geändert. Die Mitwirkung bei der Begutachtung von Projekten erfolgt nunmehr ausschließlich im Wege der MA 37 – KSB; diese Vorgehensweise gilt bei allen behördlichen Verfahren, ausgenommen Überprüfungen (Revisionen). Im Gegenzug dazu hat die MA 37 – KSB die Expertise der MA 68 einzuholen, wenn dies zur Beurteilung von Fragen der Brandbekämpfung, der Personenrettung im Brandfall sowie spezieller Fragen zum baulichen und/oder anlagentechnischen Brandschutz *bei komplexen Projekten* erforderlich ist.

Komplexe Projekte sind u.a.:

- Projekte, bei denen wegen der schlechten Zufahrtsmöglichkeiten bzw. Problemen beim Einsatz von Hochrettungsgeräten der Feuerwehr eine Menschenrettung und Einsatzdurchführung wesentlich erschwert sein könnte,
- Projekte großen Umfangs mit besonders großer Brandgefahr oder besonderer Personengefährdung (z.B. Tanklager, Kraftwerke, großflächige Verbauten),
- Projekte, bei denen umfangreiche Anlagen, Maßnahmen

men oder Einrichtungen für die Menschenrettung, für den technischen Brandschutz, für die Löschwasserversorgung oder für den Betriebsbrandschutz vorgesehen sind sowie

- Projekte, bei denen die Einsatzerfahrung der MA 68 bei der Beurteilung der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit von Brandschutzkonzepten, gegebenenfalls auch von Nachweisen unter Verwendung von Ingenieurmethoden, erforderlich ist.

Für diese Vorgangsweise wurde in der MA 68 eine eigene Gruppe geschaffen, die den Mitgliedern der MA 37 – KSB für die Beantwortung von Fragen und Unterstützung bei komplexen Projekten im 8-Stunden-Dienst zur Verfügung steht.

Zusammenfassung

Nach mehr als 30 Jahren sind in Wien die Angelegenheiten des Brandschutzes (baulich, anlagentechnisch, abwehrend, organisatorisch) bei der Kompetenzstelle Brandschutz in der MA 37 zusammengefasst. Mit dieser Bündelung hat die Stadt Wien auch auf die Wünsche der Wirtschaft reagiert. Aus folgenden Gründen kann bei Betriebsanlagenverfahren, Verfahren nach dem Veranstaltungsstättengesetz sowie in sanitätsbehördlichen Verfahren sichergestellt werden, dass es hier keine Divergenzen mehr gibt:

die MA 37 – KSB stellt bei allen Neubauten und Änderungen, die von wesentlichem Einfluss auf den Brandschutz sind, in beiden Verfahren die brandschutztechnischen Sachverständigen, die Richtlinien, Erläuterungen, Merkblätter der MA 37 – KSB sind auch in jenen Verfahren verpflichtend einzuhalten, in denen die brandschutztechnischen Sachverständigen nicht von der MA 37 – KSB gestellt werden, die Beiziehung der MA 68 zur Mitwirkung bei der Begutachtung von Projekten erfolgt (ausschließlich) im Wege der MA 37 – KSB, die MA 37 – KSB hat regelmäßige Parteienverkehrszeiten; für größere Projekte sind Vorbesprechungen sinnvoll, in jenen Fällen, in denen die MA 37 – KSB die brandschutztechnischen Sachverständigen stellt, kann davon ausgegangen werden, dass im nachfolgenden Betriebsanlagenverfahren bei gleichbleibendem Projektstand die Einreichunterlagen bereits entsprechen werden, sodass mit einer Beschleunigung des Verfahrens gerechnet werden kann.